Bundesrat **Drucksache 429/1/90**

01.10.90

G - Fz - In - R - U - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U
Wi

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 TinkwV)

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Bei Annahme entfällt Ziff. 2

Begründung:

- Entgegen den Angaben in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 dient diese Einführung weder der Rechtsklarheit noch entspricht sie der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 80/778/EWG.

Ausgeliefert am 02. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Die Trinkwasserverordnung kann aus rechtsstaatlichen Gründen keine Bereiche erfassen, für die keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Nach § 11 BSeuchG können nur Regelungen für "Trinkwasser" und "Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe" getroffen werden. Vorschriften über "Wasser für den sonstigen menschlichen Gebrauch, insbesondere für die Körperpflege und -reinigung oder für die Verwendung im Haushalt" sind deshalb von § 11 BSeuchG nicht gedeckt. Auch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz bietet insoweit keine Grundlage. Wasser, das zur Verwendung im Haushalt oder zur Körperpflege bestimmt ist, ist kein Bedarfsgegenstand im Sinne dieses Gesetzes.

[- Die Trinkwasserverordnung darf nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen keine Bereiche erfassen, für die keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Die Neufassung des § 1 ist auch aus umwelt-, verkehrs- und wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen. So steht die Zielsetzung in keinem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu allen Bemühungen, die auf einen sparsamen Verbrauch des wertvollen Gutes (Trink-)Wasser ausgerichtet sind. Die auf diesem Gebiet eingeleiteten erfolgreichen Maßnahmen müßten weitgehend eingestellt werden.

[-] nur Wi

Für die Deutsche Bundesbahn wäre die Konsequenz, daß in den Toiletten und Waschräumen der Reisezugwagen Brauchwasser zum Waschen in Trinkwasserqualität vorgehalten werden müßte, was nicht quantifizierbare technische und finanzielle Probleme zur Folge hätte. Dies kann der allgemein anerkannten Bedeutung des Beförderungsmittels Bahn einen nicht abzusehenden Schaden zufügen und würde im übrigen einvernehmliche politische Aussagen zur Attraktivitätssteigerung dieses Verkehrsmittels in Frage stellen. Die Finanzmittel der Deutschen Bundesbahn müssen aber vielmehr weiterhin für Investitionen in die Zukunft zur Verfügung stehen. Die Zukunft der Schiene kann nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß ein Signal an falscher Stelle "rot" anzeigt.]

G 2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 TrinkwV)

Entfällt bei Annahme von Ziff. 1

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung ist Wasser, wenn es dazu bestimmt ist, als Lebensmittel oder für den sonstigen menschlichen Gebrauch verwendet zu werden, insbesondere für die Zubereitung von Speisen und Getränken, für die Körperpflege und -reinigung oder für die Verwendung im Haushalt; ausgenommen sind Schwimmbecken- und Badebeckenwasser sowie grundsätzlich Wasser für Toilettenspülungen und Waschmaschinen."

Begründung:

Diese Fassung stellt sicher, daß die Möglichkeit der Verwendung von Regenwasser in Toilettenspülungen und Waschmaschinen auch in Zukunft erhalten bleibt.

Durch die Einfügung des Wortes "grundsätzlich" soll klargestellt werden, daß bei hygienisch bedenklichen Situationen abweichend verfahren werden kann, d.h. Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung gestellt werden können; dies gilt z.B. für Gefahren des Asbesteintrages bei entsprechenden Abdeckungen von Regenwasserauffangeinrichtungen.

429/1/90

G 3. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. c (§ 11 Abs. 3 Satz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. c ist das Wort "physikalische," durch das Wort "physikalischen," zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

G 4. Zu Art. 1 Nr. 11 nach Buchst. c (§ 11 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) In Absatz 3 Satz 3 sind die Worte "nicht zulassen" durch die Worte "nicht bestimmen oder zulassen" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung, daß Satz 3 sich nicht nur auf Satz 2, sondern auch auf Satz 1 (in dem Zeitabstände nicht "zugelassen", sondern "bestimmt" werden) beziehen soll. In der Praxis hatte die bisherige Fassung zu Zweifeln über die richtige Auslegung geführt.

G 5. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV)
Art. 1 Nr. 9 Buchst. a (§ 9 Abs. 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist die Nummer 14 wie folgt zu fassen:

"14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Für die Untersuchungen" ersetzt durch die Worte "Für den Umfang der Untersuchungen".

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a die Worte "oder § 17 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

G 6. Zu Art. 1 Nr. 23 (Anlage 5 TrinkwV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in Anlage 5 in der Spalte "periodische Untersuchung" die Worte "1 pro Monat" durch die Worte "1 pro Monat oder nach § 11 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Betreiber von kleinen Einzel- und Eigenwasserversorgungsanlagen stellt die Forderung nach monatlichen pH-Wert-Messungen eine unnötige Härte dar. Auch hier sollte die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, andere zeitliche Abstände zu bestimmen.

Wi 7. Zu Art. 2 Nr. 2, 4, 5, 6 und 8
(§§ 11, 16, 17, 18 und Anlage 5 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

In Artikel 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge
sind die Nummern 4, 5, 6 und 8 zu streichen.

Begründung:

Die Gleichstellung von Quellwasser und Trinkwasser ist weder rechtlich geboten noch aus quantitativen Gründen erforderlich.

Quellwasser ist ein mit Mineralwasser identisches Wasser, das sich von Mineralwasser außer im Gehalt an Mineralien nur dadurch unterscheidet, daß es keiner amtlichen Anerkennung und Nutzungsgenehmigung bedarf. Die Gleichstellung von Quellwasser mit Trinkwasser beseitigt diese eigenständige Wasserkategorie, weil nach § 10 Abs. 1 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung Quellwasser keinem Behandlungsverfahren unterworfen werden darf, die Einhaltung der für Trinkwasser geltenden Grenzwerte aber aufgrund der geogenen Vorbedingungen ohne Behandlungsverfahren nur sehr selten möglich sein wird.

Die Begründung in der Verordnung, wonach aufgrund Gemeinschaftsrechts Quellwasser als "spezifisches Trinkwasser" dem Trinkwasser gleichzustellen sei, ist nicht überzeugend. Die Richtlinie 80/777/EWG vom 15.07.1980 "über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern" regelt nur Begriffsbestimmungen und das Gewinnungs- und Vermarktungsverfahren für natürliche Mineralwässer. Anforderungen an Quellwasser sind in dieser Richtlinie nicht enthalten. Auch die Richtlinie 80/778/EWG vom 15.07.1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verlangt nicht, Quellwasser ihren Anforderungen anzupassen. Wie dargelegt handelt es sich bei Quellwasser im Grunde um ein natürliches Mineralwasser, dem nur die Mineralstoffe fehlen, so daß es eine andere Verkehrsbezeichnung ("Quellwasser") tragen muß. Es ist damit nicht dem Wasser vergleichbar, das die EG-Richtlinie 80/778/EWG regelt, wenn sie die ubiquitäre Wasserqualität gemeinschaftsrechtlich angleichen will.

G 8. Zu Art. 5 Abs. 2 Satz 1

In Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 ist das Datum "1. Januar 1994" durch das Datum "1. Januar 1996" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Anpassung der Versorgungspraxis an den neuen Arsengrenzwert sieht die Verordnung eine Übergangszeit von drei Jahren vor. Diese Zeitspanne erscheint zu kurz, um allen Wasserversorgungsunternehmen die Umstellung auf den neuen Grenzwert zu ermöglichen. Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und zur Vermeidung von Versorgungsproblemen wird daher eine mindestens fünfjährige Übergangsfrist für erforderlich gehalten.

G 9. Zu Art. 5 Abs. 2 Satz 2

In Artikel 5 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für Arsen folgendes:
Grenzwert mg/l 0,02, entsprechend etwa mmol/m^3 0,27,
zulässiger Fehler des Meßwertes $\pm$ mg/l 0,005."

Begründung:

Nicht zuletzt im Hinblick auf den EG-Grenzwert für Arsen bestehen keine Bedenken, den Grenzwert unter den gegebenen Umständen übergangsweise auf 0,02 mg/l festzulegen und den Grenzwert von 0,01 mg/l erst am 1. Januar 1996*) in Kraft treten zu lassen.

---

*) Bei Nichtannahme von Ziff. 8 müßte es "erst am 1. Januar 1994" heißen.

B

10. Der Finanzausschuß,
der Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

11. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschließung:

G
II

Zu Art. 1 Nr. 22 (Anlage 4 zu § 3, Nrn. 16, 24 und 25 TrinkwV)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der EG-Kommission für eine Revision der Parameter Nr. 16 (Kjeldahl-Stickstoff), Nr. 24 (Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe, Mineralöle) und Nr. 25 (Mit Chloroform extrahierbare Stoffe) einzusetzen. Aus Umweltschutzgründen sollte vom Vollzug dieser Parameter abgesehen werden.

(noch Ziff. 11)

Begründung:

zu Nr. 16:

Materiell ist die Umsetzung durch andere Parameter sichergestellt. Die Anwendung eines Meßverfahrens mit Quecksilber ist wegen möglicher Umweltgefährdungen nicht sinnvoll. Die EG-Maßgabe ist technisch fehlerhaft, da keine Routineuntersuchungen im Grenzwertbereich möglich sind. Reproduzierbare Aussagen sind mit dem angegebenen Meßverfahren nicht möglich, da das Ergebnis durch die im Wasser vorhandenen anderen Stickstoffverbindungen verfälscht wird.

zu Nr. 24

In Routineuntersuchungen kann mit dem angegebenen Meßverfahren der Grenzwert von 0,1 mg/l nicht überprüft werden. Darüber hinaus werden mit der EG-Methode nur die schwerflüchtigen Kohlenwasserstoffe erfaßt.

zu Nr. 25

Die Anwendung des kanzerogenen Chloroforms ist aus Arbeitsschutzgründen abzulehnen.
In Routineuntersuchungen kann mit dem angegebenen Meßverfahren der Grenzwert von 1 mg/l nicht überprüft werden.

*